

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 42/09 B

L 8 KR 203/08 (Hessisches LSG)
S 18 KR 3351/04 (SG Frankfurt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Schwenninger BKK,
Spittelstraße 50, 78056 Villingen-Schwenningen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und
die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 2. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger freiwilliges Mitglied der beklagten Krankenkasse geworden ist.
- 2 Der Kläger leidet unter rezidivierenden depressiven Störungen, Persönlichkeitsstörung, Zwangsgedanken und -handlungen. Seit Januar 2003 ist für ihn ein Betreuer bestellt. Bis Ende März 2004 war er Pflichtmitglied der Beklagten. Nachdem er selbst dieser gegenüber schriftlich erklärt hatte, weiter bei ihr versichert sein zu wollen, lehnte die Beklagte die Durchführung der freiwilligen Krankenversicherung ab, weil die bis Ende Juni 2004 laufende Drei-Monats-Frist für den Beitritt nicht eingehalten worden sei. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers blieben erfolglos.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 2.4.2009.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Der Kläger beruft sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzu-



stellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

- 7 Der Kläger hat die Frage formuliert:
- 8 "Kann einem Betreuten das angebliche 'Verschulden' des Betreuers zugerechnet werden, welches darin bestehen soll, dass der Betreuer einen fristgebundenen Antrag nicht gestellt hat, obwohl ihm die entsprechenden Unterlagen vom Betreuten und den Behörden nicht zur Kenntnis gebracht wurden?"
- 9 Mit Schreiben vom 15.7.2009 hat er zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde im Wesentlichen vorgetragen,
- dass sein Betreuer anders als in dem - vom LSG in Bezug genommenen - vom BSG mit Urteil vom 14.5.2002 (*SozR 3-2500 § 9 Nr 4*) entschiedenen Fall vom Ende des Krankenversicherungsschutzes keine Kenntnis gehabt und das Berufungsgericht keine Ermittlungen dazu angestellt habe, warum es an dieser Kenntnis gefehlt habe, bzw nicht zu dem Ergebnis gelangt sei, dass der Betreuer vom Bestehen des Krankenversicherungsschutzes habe ausgehen dürfen
 - die Annahme des LSG, dass sich der Betreuer "ohne aktuellen Anlass" nach dem "Bestand der Krankenversicherung" habe erkundigen sowie sich hierüber habe vergewissern müssen und dies auch gedurft habe, weil er zur Öffnung der Post des Betreuten befugt gewesen sei, offensichtlich dem Ziel des Betreuungsrechts (*sic § 1901 Abs 2 BGB*) widerspreche, das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten zu respektieren
 - die vom Berufungsgericht vertretene Rechtsauffassung, das ein Verschulden des Betreuers unterstelle und die Zurechnung eines solchen Verschuldens vornehme, gegen Art 3 Abs 3 Satz 2 GG und - einfachrechtlich - gegen § 33c SGB I sowie Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes verstoße, weil der Grund für die Unterlassung der (rechtzeitigen) Antragstellung gerade in der vorliegenden, spezifischen Behinderung (Messi-Syndrom) liege.
- 10 Der Kläger schließt seine Ausführungen mit den Worten, dass die aufgeworfene Rechtsfrage "also dahingehend zu beantworten sei, dass dem Betreuer kein Verschulden angelastet werden könne, so dass zumindest Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren" sei, die Rechtsfrage vom LSG "also fehlerhaft beantwortet worden" sei und die gestellte Frage grundsätzlich bedeutsam sei, weil der "Gesetzgeber das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten als besonders hohes Gut ansehe" mit der Folge, dass es zu "Restriktionen, wie sie das LSG im Urteil niederlege, nicht kommen dürfe".
- 11 Damit ist den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht genügt.



- 12 Der Senat kann offenlassen, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage gestellt hat oder - im Hinblick auf die behaupteten Ermittlungsdefizite des LSG zum Kennen-Können des Schreibens der Beklagten vom 1.4.2004 bzw den Gründen der Unkenntnis hiervon und im Hinblick auf seinen Vortrag zu den Besonderheiten der Erkrankung (Messi-Syndrom) - eine Tatsachenfrage, also etwa die Frage, ob nach den Umständen des (Einzel)Falls eine Vergewisserung über den krankenversicherungsrechtlichen Status des Klägers nach dem 31.3.2004 und ein Auffinden des Schreibens der Beklagten vom 1.4.2004 faktisch möglich waren. Jedenfalls ist die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht in der gebotenen Weise dargetan.
- 13 So fehlt es zunächst an hinreichenden Darlegungen dazu, warum die Frage für den vom Kläger repräsentierten Personenkreis nach Einführung der "Auffang-Versicherungspflicht" in § 5 Abs 1 Nr 13 SGB V mit Wirkung vom 1.4.2007 weiterhin klärungsbedürftig sein soll. Der bloße Hinweis auf eine "Subsidiarität" dieser Versicherungspflicht gegenüber der Versicherungsberechtigung nach § 9 SGB V genügt insoweit nicht.
- 14 Soweit vom Kläger die Frage in den Vordergrund gerückt wird, ob "einem Betreuten das angebliche 'Verschulden' des Betreuers zugerechnet werden kann", ist außerdem deren Klärungsbedürftigkeit nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Das LSG hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Drei-Monats-Frist nur in Betracht kommt, wenn auch der Betreuer ohne Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, und ist damit der Rechtsprechung des Senats gefolgt (*vgl Urteil vom 14.5.2002, aaO, S 15; zuletzt Urteil vom 28.5.2008, B 12 KR 16/07 R, SozR 4-2500 § 9 Nr 2 RdNr 14*). Soweit der Kläger mit seinem Vorbringen sinngemäß des Weiteren für klärungsbedürftig hält, unter welchen Voraussetzungen ein Verschulden des Betreuers anzunehmen ist, und welches Verhalten ihm insoweit zuzurechnen ist, insbesondere inwieweit Wünsche des Betreuten maßgebend sind, wird eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht hinreichend dargelegt. Der Kläger setzt sich insbesondere - was aber erforderlich wäre - nicht mit dem (verfassungs)rechtlichen Kontext auseinander, in den die Berücksichtigung von Wünschen und Vorstellungen des Betreuten - zu dessen Wohl - (§ 1901 Abs 2 Satz 2 BGB) und die Begrenzung des Vorrangs dieser Wünsche und Vorstellungen - ebenfalls zu dessen Wohl - (§ 1901 Abs 2 Satz 1 BGB) gestellt sind. Der Kläger behauptet selbst nicht, dass die Berücksichtigung des "Selbstbestimmungsrechts" des Betreuten so weit gehe, dass sich der Betreuer bei Einschaltung des Betreuten zur Erledigung bestimmter Aufgaben vollkommen und in jeder Hinsicht auf diesen verlassen dürfe (*und befindet sich damit in Übereinstimmung mit dem Urteil des BSG vom 14.5.2002, aaO, S 16*). Ist danach - auch nach Auffassung des Klägers - Maßstab für alle Maßnahmen des Betreuers und auch damit auch für Begrenzungen der Selbstbestimmung jeweils (einzig) das Wohl des Betreuten, so ist nicht dargetan, warum sich für in diesem Zusammenhang stellende Fragen (des Einzelfalls) in rechtlicher Hinsicht und in einer die Interessen der Allgemeinheit berührenden Weise ein Klärungsbedarf ergeben soll. Hinzu kommt, dass sich der Kläger nicht mit der (verfassungs)rechtlichen Frage



auseinandergesetzt hat, ob Begrenzungen der Selbstbestimmung, wenn sie am Wohl des Betreuten orientiert werden, überhaupt eine Benachteiligung iS von Art 3 Abs 3 Satz 2 GG darstellen können und des Weiteren nicht mit den aus diesem Gleichheitsrecht folgenden Rechtmäßigkeitsanforderungen an - angenommene - Benachteiligungen. Auch fehlt eine Befassung mit verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung dazu, wie Konflikte zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Betreuten und "Handlungspflichten" des Betreuers am Maßstab des die Entscheidungsfreiheit schützenden Art 2 Abs 1 GG und des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu lösen sein können (vgl etwa BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 2.8.2001, 1 BvR 618/93, NJW 2002, 206).

- 15 Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), die zur Zulassung der Revision führen könnten, sind ebenfalls nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Soweit der Beschwerdebegründung (vgl etwa Seite 7) als Rüge zu entnehmen sein sollte, das LSG habe es an der nötigen Sachaufklärung fehlen lassen, könnte die Nichtzulassungsbeschwerde auf eine solche Rüge nicht gestützt werden (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 16 Der Sache nach setzt sich der Kläger in der Beschwerdebegründung damit lediglich mit der Rechtsauffassung der Vorinstanz zum Vorliegen eines Wiedereinsetzungsgrundes und hier zur Frage des Verschuldens auseinander und hält diese für unzutreffend (vgl Seiten 6, 7, 9 und 10: "Die Rechtsfrage ist vom Landessozialgericht ... fehlerhaft beantwortet worden.").
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

